

Bad Sassendorf, 15.04.2021

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,  
nachdem wir gestern Abend eine für uns verbindliche Aussage zum Schulbetrieb ab Montag, dem 19. April erhalten haben, kann ich Ihnen nun die für uns gültigen Mitteilungen geben:

- **Wechselunterricht:** Der Unterricht findet am Montag im Wechselmodell statt, genauso wie wir es vor den Osterferien praktiziert haben. Am Freitag, 23. April, kommt die D-Gruppe zur Schule. Zur Zeit ist noch keine zeitliche Begrenzung festgelegt
- **Hygienebestimmungen** gelten wie vor den Ferien.
- Während der **Betreuungsangebote** findet kein regelhafter Unterricht statt. Die Betreuungsangebote dienen dazu, jenen Schülerinnen und Schülern, die beim Distanzlernen im häuslichen Umfeld Probleme bekämen, die Erledigung ihrer Aufgaben in der Schule unter Aufsicht zu ermöglichen.
- Es gilt ein generelles **Betretungsverbot** der Schule für Externe.
- Kinder, die Erkältungssymptome aufweisen, dürfen nicht zur Schule kommen.
- Das Schulgelände darf nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden. Alle Kinder tragen eine Maske, die Mund und Nase gut und dauerhaft bedeckt. Bitte stattdessen Ihre Kinder mit ausreichend, passend sitzenden Mund-Nasen-Bedeckungen aus. Dies können weiterhin „Alltagsmasken“ sein, die durchgängig getragen werden müssen.
- Vor dem Betreten des Schulgebäudes sind die Hände im Waschcontainer ausreichend lange und mit Seife zu waschen.
- Zur **Testpflicht** sind folgende Informationen in der Nachricht des Ministeriums aufgeführt, die an der Grundschule gelten:
- „An den **wöchentlich zwei Coronaselbsttests** nehmen alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal teil.
  - a. Für die Schülerinnen und Schüler werden die Coronaselbsttests ausschließlich in der Schule durchgeführt. Es ist nicht zulässig, sie den Schülerinnen und Schülern nach Hause mitzugeben.
  - b. Für die Schülerinnen und Schüler finden die Selbsttests unter der Aufsicht des schulischen Personals statt. Die wöchentlichen Testtermine setzt die Schulleitung fest.
  - c. Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt Personen, die nicht getestet sind, vom Schulbetrieb (in Form des Präsenzbetriebs bzw. der pädagogischen Betreuung) aus.
  - d. Die Schule weist die Eltern nicht getesteter Schülerinnen und Schüler auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hin. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.
  - e. Das Datum der Selbsttests, die getesteten Personen und die Testergebnisse werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet. Diese ausdrückliche Regelung in der Coronabetreuungsverordnung trägt den Belangen des Datenschutzes Rechnung.

- f. Die Schulleiterinnen und Schulleiter weisen Personen mit positivem Testergebnis auf ihre Rechtspflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest hin (siehe dazu § 13 Coronatest- und Quarantäneverordnung) und informieren das Gesundheitsamt (siehe dazu Nr. 16). Die betroffene Person muss von der Teilnahme am (Präsenz-)Schulbetrieb bzw. der Notbetreuung ausgeschlossen werden. Sie muss sich in der Folge in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test unterziehen und kann erst nach Vorlage eines negativen Ergebnisses wieder am Schulbetrieb teilnehmen.
- g. Die Schule gewährleistet – soweit erforderlich - die Aufsicht über die in der Schule positiv getesteten Schülerinnen und Schüler, bis die Eltern sie dort abholen oder von einer beauftragten Person abholen lassen.
- h. Bei einer positiven Corona-Testung in der Schule muss eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jetzt ausdrücklich klargestellt, dass diese Pflicht aus § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz abzuleiten ist. Im Übrigen sollte in der besonders belastenden Anlaufzeit die Testung der Lehrerinnen und Lehrer nicht durch die Ausstellung von sog. Arbeitgeberbescheinigungen über negative Selbsttestungen belastet werden. Da es sich dabei aber um ein attraktives Angebot für alle an Schulen Beschäftigten handelt, sollen hierfür zeitnah die Voraussetzungen geschaffen werden.“

Ich möchte Ihnen zudem noch Informationen bezüglich unserer Testerfahrungen zukommen lassen, falls dieses noch nicht von Ihren Klassenpflegschaftsvorsitzenden erfolgt sein sollte:

Mit dem uns zugeteilten Healthcare Clinitest der Firma Simens habe ich gemeinsam mit Frau Sander in allen Notgruppen die Testungen durchgeführt und somit Testerfahrungen sammeln können, die wir nun gemeinsam mit dem Kollegium besprechen werden. Zunächst die gute Nachricht: Alle Ergebnisse waren negativ! Das war für uns natürlich sehr positiv ☺. Alle Kinder haben gut mitgemacht und anfängliches Zögern verflog schnell!

Es war sehr gut, das Testgeschehen durchgeführt zu haben. Wir evaluieren nun und werden Optimierungen anstreben.

Das Testverfahren haben wir so anonymisiert, dass keine andere Person eine Testauswertung einzelnen Kindern zuordnen könnte. Sollte es ein positives Ergebnis bei einem Kind geben, werden wir damit sehr vertraulich umgehen. Die Klassenkameraden werden davon nicht in Kenntnis gesetzt.

Vertrauen Sie uns!

Bitte melden Sie sich bei uns, wenn Unklarheiten da sein sollten.

Herzliche Grüße



Schulleiterin